

"Die Neun einigen sich über das Wahlverfahren" in Le Monde (4. Mai 1979)

Legende: Einen Monat vor der ersten allgemeinen Direktwahl zum Europäischen Parlament veröffentlicht die französische Tageszeitung Le Monde einen Artikel, in dem sie ihre Leser über die neue Sitzverteilung unter den Mitgliedstaaten sowie über unterschiedlichen Wahlverfahren informiert.

Quelle: Le Monde. dir. de publ. Fauvet, Jacques. 04.05.1979. Paris: Le Monde. "L'accord des Neuf sur le scrutin".

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU
Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/die_neun_einigen_sich_uber_das_wahlverfahren_in_le_monde_4_mai_1979-de-df487d51-ac80-4b31-a600-87e5d2d7552f.html



Publication date: 05/07/2016

Die Neun einigen sich über das Wahlverfahren

Der „Akt vom 20. September 1976“ legt die Neuverteilung der Sitze unter den Mitgliedstaaten und das Abstimmungsverfahren fest.

Die Verteilung der Sitze unter den Mitgliedstaaten

Die Verträge von 1957 spielen den Vereinigten Staaten in die Hände, vor allem – aber nicht ausschließlich – im Parlament, wo ein Luxemburger fast dreißig mal besser repräsentiert als ein Deutscher. Zwar rechtfertigt das Anliegen des Minderheitenschutzes gewisse Ungerechtigkeiten, ein zu ausgeprägtes Missverhältnis benachteiligt jedoch die Bevölkerungen der größten Staaten und wird mit Einführung der Direktwahl unerträglich. Das Gleichgewicht der parlamentarischen Institutionen in zusammengesetzten politischen Einheiten – egal ob Bundesstaat oder Staatenbund – wird im Allgemeinen durch zwei Kammern erreicht: In der einen sind die Völker entsprechend ihrer Bevölkerungszahl repräsentiert, in der anderen sind die Staaten nach dem Gleichheitsprinzip vertreten. Das schlägt auch Michel Jobert für Europa vor (*Le Monde* vom 12. April 1974), aber ein solches System würde eine Änderung der vertraglichen Bestimmungen bezüglich der Institutionen erfordern, unter den gegenwärtigen Umständen wahrscheinlich unmöglich.

Nach mühevollen Verhandlungen einigen sich die Neun auf einen faulen Kompromiss, der die Gesamtzahl der Sitze von 198 Sitzen im vorigen Parlament auf 410 Sitze erhöht. Die vier größten Staaten erhalten die gleiche Anzahl von Sitzen; für die anderen wird ein ungefähres Verhältnis angesetzt. Frankreich erfährt dadurch keinen Nachteil, weil der prozentuale Anteil seiner Sitze (19,75 %) ungefähr dem seiner Bevölkerung in der Gemeinschaft (20,29 %) entspricht. Diese Sitzverteilung kann nur durch einstimmigen Beschluss geändert werden.

Die Sitzverteilung

Die Abstimmungsverfahren

Es wurde rasch deutlich, dass eine Einigung über ein einheitliches Abstimmungsverfahren unmöglich zu erzielen war. Der Akt vom 20. September 1976 setzt demnach Artikel 138 des Römischen Vertrag nicht vollständig um, sondern nähert sich ihm lediglich an. Die Neun kamen überein, dass jeder Staat sein eigenes Abstimmungsverfahren wählen wird. Das so gewählte Parlament wird – wie die vorige, nicht gewählte Versammlung – beauftragt, einen „Entwurf für ein einheitliches Wahlverfahren“ auszuarbeiten, über das der Rat dann erneut einstimmig beschließen muss. Jede Regierung behält also ihr Entscheidungsrecht, und ein einheitliches europäisches Wahlverfahren liegt noch in weiter Ferne.

Mit einer Ausnahme haben sich alle Mitgliedstaaten für die Verhältniswahl entschieden, allerdings mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen und unterschiedlichen Verfahren. Großbritannien blieb bei seinem Persönlichkeitswahlverfahren in einem Wahlgang, das in den Köpfen der Wähler jenseits des Ärmelkanals unlöslich mit parlamentarischen Institutionen verbunden ist.

Der Zeitpunkt der Wahl

Bei der Tagung des Europäischen Rates im Jahr 1975 in Rom hatten die Neun beschlossen, dass die Wahl überall zum gleichen Datum stattfinden sollte, was sich jedoch als unvereinbar mit den Traditionen erwies. Man musste also dieses Datum auf einen „einheitlichen Zeitraum“ erweitern, der am Donnerstag beginnt und am darauf folgenden Sonntag endet. Die Auszählung beginnt erst nach Beendigung der letzten Wahl, d. h. sonntags um 22 Uhr. Die Italiener hatten diese ungewöhnliche Stunde von ihren Partnern gefordert, nachdem sie ihre Gewohnheit auf dem Altar Europas geopfert hatten, die sonntägliche Wahl bis 14 Uhr am folgenden Tag zu verlängern. (Ursprünglich war vorgesehen, dass, falls ein Staat zwei Wahlgänge benötigt, der erste Wahlgang im „einheitlichen Wahlzeitraum“ stattfinden sollte; diese Regelung erwies sich jedoch als überflüssig).

Die Briten, Dänen, Iren und Niederländer werden am Donnerstag, den 7. Juni wählen und ihre Urnen

bleiben bis zum Sonntag versiegelt; die Deutschen, Belgier, Franzosen, Italiener und Luxemburger wählen am Sonntag, den 10. Juni.

Unvereinbarkeiten

Jeder Staat entscheidet frei darüber, ob ein Sitz im Europäischen Parlament mit dem Mandat eines nationalen Parlaments vereinbar ist oder nicht. Tatsächlich erlauben alle nationalen Gesetzgebungen dieses doppelte Mandat, aber einige Parteien haben beschlossen, sie ihren Mitgliedern zu untersagen: die britische Labour-Partei zum Beispiel, sowie die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (die jedoch für ihren Vorsitzenden, Altbundeskanzler Willi Brandt, eine Ausnahme macht) und die niederländische Liberale Partei, welche sogar von ihren Mitgliedern, die sich als Kandidaten für das Europäische Parlament aufstellen lassen, verlangt, zuvor ihren nationalen Abgeordnetenstatus aufzugeben.

Das Abgeordnetenmandat im Europäischen Parlament ist unvereinbar mit einem Posten in der Regierung, der Mitgliedschaft der Organe oder Einrichtungen oder dem Beamtenstatus in den Europäischen Gemeinschaften. Jeder Staat kann zusätzliche Unvereinbarkeiten vorschreiben. Jeder Staat bestimmt das Mindestalter der Kandidaten, das zwischen 18 Jahren (Bundesrepublik Deutschland) und 25 Jahren (Italien und Niederlande) liegt. In allen Mitgliedstaaten sind ausschließlich die Staatsbürger wählbar. Das Mindestalter der Wähler wird ebenfalls durch die nationale Gesetzgebung bestimmt, liegt jedoch überall bei 18 Jahren.